

<p style="text-align: center;">Richtlinie zur finanziellen Förderung von Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben</p>

unter Einarbeitung der

1. Änderung vom 19.06.2008, in Kraft ab 01.07.2008
2. Änderung vom 15.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012

1. Grundsatz

Im Rahmen der für die finanzielle Förderung von Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben, im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel fördert die Stadt Paderborn nach Maßgabe dieser Richtlinie die Arbeit von Organisationen, Projekten sowie Initiativen.

Ziel dieser Förderung ist:

- eine möglichst große Vielfalt von Aktivitäten zum Thema Gleichstellung zu gewährleisten,
- die Eigeninitiative und Mitverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel der Gleichstellung zu unterstützen und
- die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen zu fördern.

2. Förderungsgrundlage

Grundlagen der Förderungen sind:

- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Paderborn bereitgestellten Mittel
- diese Richtlinie.

3. Antragsberechtigung

3.1

Antragsberechtigt sind Organisationen, Projekte sowie Initiativen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben, die in Paderborn ihren Sitz haben und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.2

Die Antragstellenden müssen Maßnahmen (Veranstaltungen und Projekte) mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern anbieten, insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstseinsbildende Aufklärungs- und Informationsarbeit mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Initiierung und Durchführung von sozialen, politischen und kulturellen Projekten mit Informationscharakter mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern
- gleichstellungsspezifische Informations- und Beratungsangebote mit regelmäßigen Öffnungszeiten mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Angebote zur Selbsthilfe und Situationsveränderung von Frauen und Männern in Belastungssituationen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern
- zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“
- Initiierung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und –initiativen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Projekte für Mädchen und Jungen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern.

3.3

Die Kooperation der Antragstellenden mit anderen Organisationen und Initiativen sowie mit öffentlichen Einrichtungen ist ausdrücklich erwünscht.

3.4

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, an denen hauptsächlich Personen aus Paderborn teilnehmen, von ihnen profitieren und die in Paderborn stattfinden.

3.5

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die über das eigentliche Aufgabenspektrum der Antragstellenden hinausgehen.

3.6

Über Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen entscheidet die Gleichstellungskommission. Im Falle von Unklarheiten über den Antrag kann die Gleichstellungskommission die Antragstellenden auffordern, in einer Sitzung der Kommission zum Antrag Stellung zu nehmen und Fragen zu erläutern.

4. Förderungsgrundsätze

4.1

Zuschüsse werden für folgende ausschließlich maßnahmebezogene Kosten gewährt:

- Kosten für konkret benannte Maßnahmen, Honorarkosten für Maßnahmen, die den Anforderungen des Punktes 3.2 entsprechen, werden zu maximal 50 % übernommen.
- Sach- und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können Mietkosten bezuschusst werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten Veranstaltung oder Maßnahme entstehen.

4.2

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind.

4.3

Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.4

Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden. Eigenleistungen können in Form von Sach- und Geldleistungen (z. B. Einnahmen) und als ehrenamtliche Tätigkeit erbracht werden.

4.5

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Eintrittsgelder, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und anderweitige städtische Fördergelder) und die Eigenleistungen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

4.6

Die finanzielle Förderung von Aktivitäten über diese Richtlinie geschieht nachrangig zu anderen Förderungsmöglichkeiten.

Die Antragstellenden müssen schriftlich erklären, dass ihre Maßnahme ohne finanzielle Unterstützung aus dem Fördertopf der Gleichstellungsstelle nicht durchgeführt werden kann.

4.7

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

4.8

Bei Veröffentlichungen hinsichtlich der durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn geförderten Maßnahmen in Medien (z.B. Anzeigen, Plakate, Flyer, Broschüren und Internet) durch die Antragstellenden sind diese verpflichtet, das Logo der Stadt Paderborn und, wenn möglich, das Logo der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn mit dem Zusatz „Gefördert durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn“ zu verwenden.

In Zeitungsartikeln ist darauf hin zu weisen, dass die Maßnahme/n durch die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gefördert wird/werden.

5. Verfahren

5.1

Zuschüsse werden einmal im Jahr auf schriftlichen Antrag gewährt, der bis zum 15.02. des Haushaltsjahres der Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn vorliegen muss.

Sollte nach der 1. Ausschüttung der Fördergelder noch ein Restbetrag übrig sein, entscheidet die Gleichstellungskommission über dessen Ausschüttung und die Einrichtung eines 2. Stichtages für eine weitere Antragstellung.

5.2

Die Anträge müssen enthalten:

- eine Beschreibung der antragstellenden Organisation, des Projekts oder der Initiative
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, deren Konzeption und Organisation
- das mit dieser Maßnahme intendierte Ziel
- Angaben zur Dauer der Maßnahme
- einen differenzierten, nachprüfbaren Finanzierungs- und Kostenplan (mit Angabe aller geplanter Einnahmen und Ausgaben).

6. Entscheidung

6.1

Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel trifft bis zu einer Höhe von 250,00 EURO die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn.

Sollte nach einer 2. Ausschüttung der Fördergelder noch ein Betrag übrig sein, so wird die Gleichstellungsbeauftragte ermächtigt, über diesen Betrag bei Bedarf auf Grundlage dieser Richtlinie bis zu einem Betrag von 250,00 EURO/Antrag weitere Maßnahmen zu unterstützen.

6.2

Über Anträge mit einem Fördervolumen über 250,00 EURO entscheidet die Gleichstellungskommission des Rates der Stadt Paderborn. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn gibt hierzu eine Empfehlung ab.

6.3

Antragstellende können insgesamt im Laufe eines Kalenderjahres Anträge bis zu einem Gesamtvolumen von maximal 1.000,00 EURO stellen.

6.4

Gleichartige Anträge können erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

6.5

Nach Abschluss eines Haushaltsjahres wird der Gleichstellungskommission ein zusammenfassender Bericht über alle gestellten und bewilligten Anträge sowie die Realisierung der beantragten Maßnahmen vorgelegt.

7. Verwendungsnachweis

7.1

Die Zuschussempfänger haben über die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel einen nachprüfbaren Verwendungsnachweis (Bericht inklusive Teilnehmer/innenzahl und bezifferte Ausgaben- und Einnahmennachweise) innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Maßnahme vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen.

Die Antragstellenden können zur Berichterstattung über die geförderten Maßnahmen zu einer Sitzung der Gleichstellungskommission eingeladen werden.

7.2

Sollten Medien zur Veröffentlichung eingesetzt worden sein, so haben die Antragstellenden im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen, dass die Vorgaben unter Punkt 4.8 berücksichtigt worden sind. Bei Nichtbeachtung kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen.

7.3

Soweit Zuschusszahlungen für den Verwendungszweck nicht benötigt bzw. nicht in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden Beträge umgehend der Stadtkasse zu erstatten. Die Gleichstellungsstelle der Stadt Paderborn ist hiervon vorab in Kenntnis zu setzen.

7.4

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn

- gegen eine Förderungsvoraussetzung verstoßen wurde
- im Zuschussantrag unrichtige Angaben über den für die Zuschussgewährung wesentlichen Sachverhalt gemacht wurden,
- diese und die ggf. im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- der Zuschuss nicht für den im Antrag angegebenen Zweck verwandt wird,
- sich der im Zuschussantrag dargelegte Sachverhalt nachträglich, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung oder des Verwendungszwecks, wesentlich geändert hat,
- die Maßnahme entfallen oder abgebrochen worden ist.

In diesen Fällen behält sich die Stadt Paderborn die Rückforderung bereits gezahlter Beträge, ggf. unter Berechnung banküblicher Zinsen, vor.

7.5

Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des an die Antragstellenden gezahlten Zuschusses durch ihr Rechnungsprüfungsamt vor.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2001 in Kraft.